

Merkblatt «Standaktionen»

An den definierten Standorten

- Bewilligt wird das Aufstellen eines Standes innerhalb der blauen Markierung (siehe Plan) und in einem Umkreis wie folgt:
 - 2 Metern (Untertor / Marktgasse / Obertor, Standplätze 7 – 10 und 18),
 - 3 Metern (Neumarkt/Kasinostrasse, Standplätze 4-5 und 17) und
 - 5 Metern (Graben, Standplätze 11-14, Neumarkt, sowie Aussenquartiere).
- Dazu sind die Standplätze vor Ort am Boden mit gelben Punkten markiert (ausser Stadlerstrasse 7 und Archplatz).
- Auf den Standplätzen 4-12, 17 und 18 dürfen sich aus Platzgründen max. 3 Personen am Stand aufhalten.
- Das Aufstellen eines Plakates in Weltformat, einer Werbetafel oder einer Strandfahne auf der Fläche ist möglich.
- Die Standplätze dürfen aufgrund der Durchfahrt von Rettungsfahrzeuge nicht über die blaue Markierung hinaus genutzt werden.
- Am Stand dürfen Informationsmaterial und kleine Give-Aways zum jeweiligen Thema (ohne Produktwerbung) verteilt werden.
- Es dürfen Unterschriften gesammelt werden und Wahlunterlagen abgegeben werden.
- Standaktionen werden in der Zeit von 08:00 – 20:00 Uhr bewilligt ausser an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.
- Nicht erlaubt ist das Zubereiten von Speisen, das Aufstellen von Zelten, Musik und der Einsatz von Verstärkeranlagen, Megafonen und dergleichen.

Überall in der Stadt möglich

- Das Sammeln von Unterschriften ohne Infrastruktur durch Einzelpersonen bzw. maximal 3 Personen ist bewilligungsfrei, sofern durch die Sammeltätigkeit keine Behinderung des Fussgängerverkehrs entsteht.
- Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen sind immer bewilligungspflichtig. Orte und Demonstrationsrouten werden in der Bewilligung festgelegt.

Sanktionen

Es gelten die Auflagen in der jeweiligen Bewilligung. Nichtbeachtung der Auflagen hat eine Verwarnung, im Wiederholungsfalle den Entzug der Bewilligung und eine Ordnungsbusse zur Folge.

Haftung

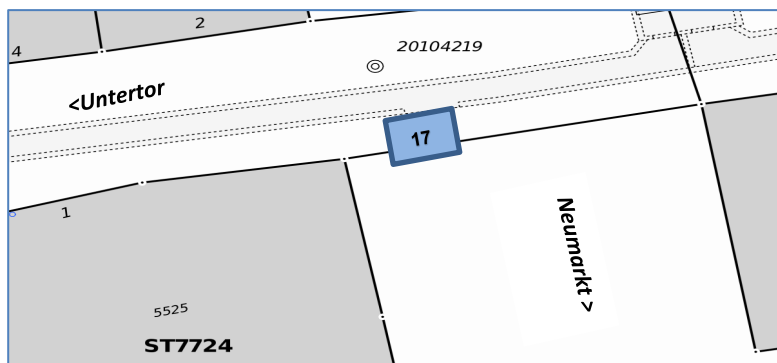
Standbetreiber/innen haften gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, der Kantone und der Winterthurer Vorschriften zur Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken für

Schäden, welche infolge Ausübung der Standaktion und der damit verbundenen Vorkehrungen an Personen und/oder Sachen - einschliesslich des öffentlichen Grundes - entstehen. Muss die Stadt für einen solchen Schaden eintreten, haben ihr die Standbetreiber/innen vollen Ersatz zu leisten. Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt, wenn die Standaktion wegen nicht vorhersehbaren Geschehnissen oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Oktober 2023

Untertor, Ecke Neumarkt

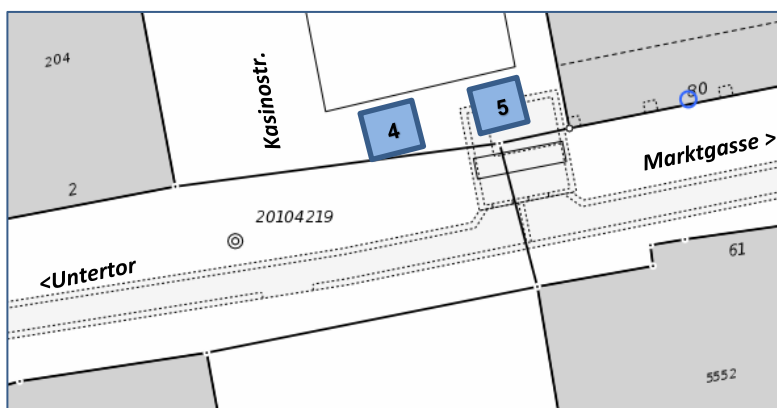
Platz 17



Kasinostrasse

Platz 4

Platz 5



Marktgasse

Platz 7

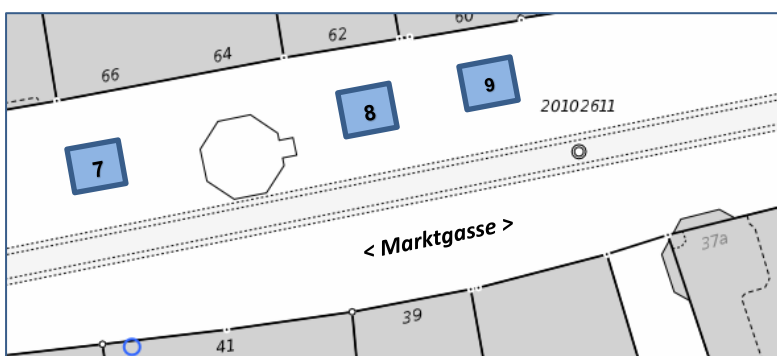
(unterhalb Justitia Brunnen)

Platz 8

(oberhalb Justitia Brunnen)

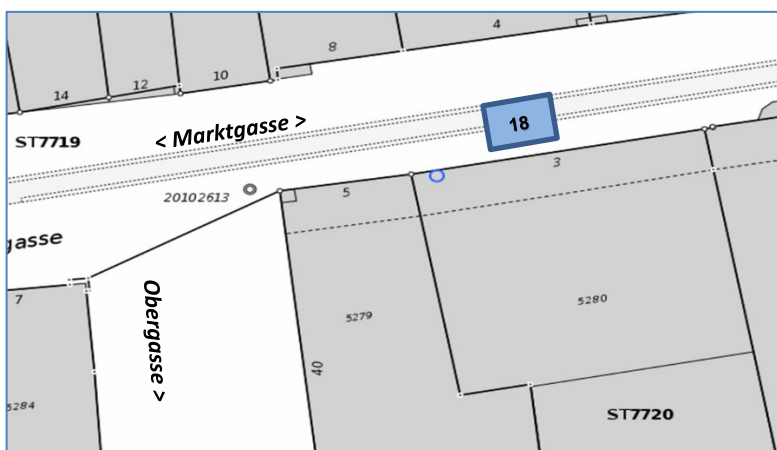
Platz 9

(oberhalb Justitia Brunnen,
angrenzend an Platz 8)



Platz 18

(Marktgasse 3)



Graben

Platz 11 (neben Rathausapotheke)

Platz 12 (neben Chickeria)

Platz 13 (vorderer Grabenplatz)

Platz 14 (hinterer Grabenplatz)



Neumarkt

Platz 15 (Nord)

Platz 16 (Süd)

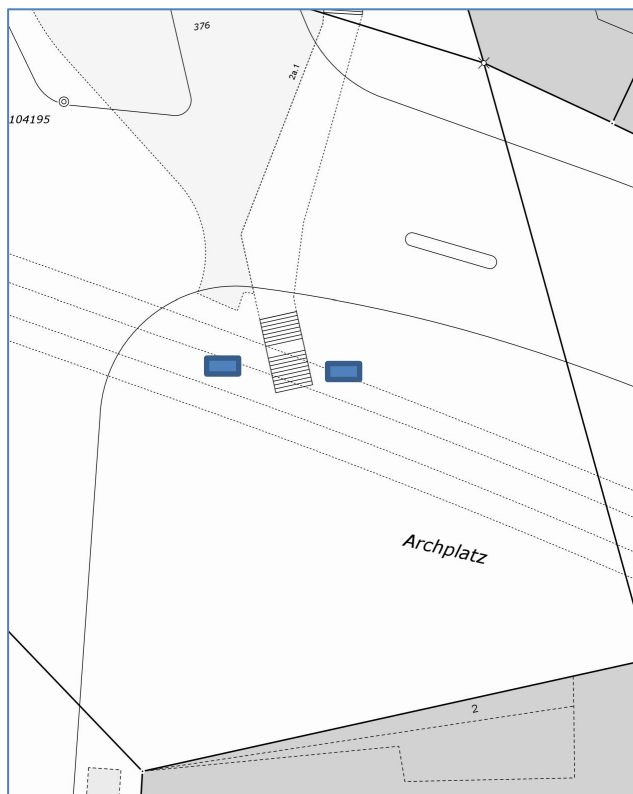
Halber Platz (Nord oder Süd) oder
Ganzer Platz (Nord und Süd)



Merkurplatz (Hinter dem Manor)



Archplatz Ost und West
(Archhöfe-Vorplatz)



Römertor
(Stadlerstrasse 7, vor Trottoir)

